

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen	
dem Saarland,	
vertreten durch das	
Landesamt für Soziales Hochstraße 67 66115 Saarbrücken,	
dieses vertreten durch den Direktor	
	- im Folgenden: Land
	_
und	
Titel Vorname Nachname Straße Haus-Nr. PLZ Ort Land geb. am Geburtsdatum in Geburtsort	
	- im Folgenden: Verpflichtete/r –
Im Fall einer gesetzlichen Vertretung vertreten durch	າ:









§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der/die Verpflichtete hat nach erfolgreich abgeschlossenem Studium der Humanmedizin eine Weiterbildung im Saarland zu absolvieren, die nach § 73 Absatz 1a SGB V des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt.
- (2) Nach erfolgter Weiterbildung übt der/die Verpflichtete für eine Dauer von zehn Jahren eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt in den Bereichen im Saarland aus, für die das Land im Zusammenwirken mit der Kassenärztlichen Vereinigung einen besonderen öffentlichen Bedarf gemäß § 3 des Landarztgesetzes Saarland vom 13. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 330) festgestellt hat.

§ 2 Aufgaben des Landes

Das Land stellt unter Berücksichtigung der Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung den besonderen öffentlichen Bedarf an Hausärztinnen und Hausärzten im Saarland gemäß § 3 des Landarztgesetzes Saarland fest und überprüft ihn in regelmäßigen Abständen.

§ 3 Aufgaben des/der Verpflichteten

- (1) Der/Die Verpflichtete strebt einen erfolgreichen Abschluss des Studiums der Humanmedizin an.
- (2) Der/Die Verpflichtete informiert das Land unverzüglich über die Aufnahme oder die Beendigung bzw. den Abbruch des Studiums durch Vorlage einer Immatrikulationsoder Exmatrikulationsbescheinigung, das Bestehen des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung und das erfolgreiche Absolvieren des Zweiten und Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung jeweils durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse sowie der Approbationsurkunde.
- (3) Das Studium der Humanmedizin soll in der Regelstudienzeit absolviert werden. Sollte es zu Verzögerungen kommen, so ist das Land unverzüglich über den Grund für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer des Studiums schriftlich zu informieren.





* Landesamt für Soziales



- (4) Die Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 ist unverzüglich nach Abschluss des Studiums im Saarland zu absolvieren. Der Beginn der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 schließt in der Regel unmittelbar an das Studium an.
- (5) Die Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 ist unverzüglich nach Abschluss der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 zu erbringen. Der/Die Verpflichtete informiert sich unmittelbar nach Abschluss der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 bei der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland über freie Hausarztsitze in einem unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebiet im Saarland und beantragt die Zuweisung eines solchen Hausarztsitzes.
- (6) Der/die Verpflichtete informiert das Land unverzüglich schriftlich über die Aufnahme und den Abschluss der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1, über die Zuweisung eines Hausarztsitzes gemäß Absatz 5 Satz 2 und über die Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2. Er weist jeweils zum 1. November eines Jahres die unterbrechungsfreie Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung für die vorangegangenen Monate Oktober bis September nach. Jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens sind dem Land unverzüglich schriftlich nachzuweisen.
- (7) Das Land bestimmt, welche Nachweise in welcher Form zu führen sind.

§ 4 Dauer, Teilzeit, Aufschub

- (1) Die Dauer der Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 beträgt zehn Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit. Bei Unterbrechungen der Tätigkeit verlängert sich die Dauer nach Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 ist in Vollzeit zu erbringen. Das Land kann auf schriftlichen Antrag eine Tätigkeit in Teilzeit zulassen, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt vor, wenn in der Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar erscheinen lassen. § 3 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 kann das Land auf Antrag einen Aufschub gewähren oder eine Unterbrechung zulassen, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.









§ 5 Vertragsstrafe

- (1) Verletzt der/die Verpflichtete eine seiner/ihrer Pflichten aus § 3 Absatz 4 Satz 1 oder § 3 Absatz 5 Satz 1, hat er/sie eine Strafzahlung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landarztgesetzes Saarland in Höhe von bis zu 250.000 € zu leisten. Die Strafzahlung wird insbesondere auch dann fällig, wenn eine andere als die in § 1 Absatz 1 genannte Weiterbildung begonnen wird oder, wenn der/die Verpflichtete die Zuweisung eines Vertragsarztsitzes in einem anderen als in § 1 Absatz 2 genannten Gebiet beantragt.
- (2) Das Land kann auf die Strafzahlung gemäß Absatz 1 Satz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Das Land kann dem/der Verpflichteten Ratenzahlungen gewähren. Die Höhe der Raten wird im Einzelfall an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Verpflichteten bemessen. § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Wirksamkeit und Vertragsbeendigung

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der/die Verpflichtete im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 5 des Landarztgesetzes Saarland ausgewählt und zum Studiengang der Humanmedizin zugelassen wird.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtungen gemäß § 1 und § 3 vollständig erfüllt wurden oder wenn eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 4 Absatz 1 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, endgültig nicht bestanden wurde bzw. das Studium der Humanmedizin endgültig aufgegeben wird.





§ 7 Unübertragbarkeit

Der/Die Verpflichtete hat die Pflichten gemäß § 1 persönlich zu erfüllen. Diese sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 8 Datenschutz

Das Land trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Verarbeitung der Daten des/der Verpflichteten sicherzustellen.

§ 9 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.





*Landesamt für Soziales



§ 11 Schlussbestimmungen

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Saarbrücken,	Ort, Datum
 Landesamt für Soziales, Vertreten durch den Direktor	Verpflichteter (Name, Vorname)



